



Auskunft erteilt  
Herr Happ

Herrn  
Edgar Marx  
Pregelstr. 3  
53127 Bonn

Durchwahl-Nr.  
02241/242-145238

Zimmer  
131

Steuernummer / Aktenzeichen  
222/5238/2476 VST 22

Datum  
28.12.2015

## Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen

Hiermit wird zur Vorlage bei dem leistenden Unternehmer/Subunternehmer  
bescheinigt, dass

Kossmann, Manfred

(Name und Vorname bzw. Firma)

53343 Wachtberg, Raiffeisenstr. 12

(Anschrift, Sitz)

- Bauleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG  
 Gebäudereinigungsleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 8 UStG  
nachhaltig erbringt und  
 unter der Steuernummer **222/5238/2476**  
 unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer **12.08.11DE252637698**  
registriert ist.

Für die o.g. empfangenen Leistungen wird deshalb die Steuer vom Leistungsempfänger  
geschuldet (§ 13b Abs. 5 UStG).

**Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des:**

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)

28.12.2015

(Datum)

(Dienststempel)



  
(Unterschrift)  
(Name und Dienstbezeichnung)

Dienstgebäude  
Hubert-Mann-Str 10  
53757 Sankt Augustin  
www.finanzamt.nrw.de

Telefon  
02241 242-0  
Telefax  
0800 10092675222  
Telefax Ausland  
0049 22412421200

Sprechzeiten allgemein  
Mo - Fr 8.00-12.00 Uhr Di auch 13.30-15.00 Uhr

Service- u. Informationsstelle  
Mo - Fr 8.00-12.00 Uhr  
Di auch 12.00-15.00 Uhr

BBk Köln  
KtoNr. 38001504 BLZ 37000000  
IBAN DE59 3700 0000 0038 0015 04  
BIC MARKDEF1370

IBAN  
BIC

Öffentliche Verkehrsmittel: Verkehrsverbund Rhein-Sieg, Straßenbahnlinie 66 und Buslinie 529 bis Haltestelle Sankt Augustin Zentrum, Buslinie 508 bis Haltestelle Kinderkrankenhaus

### Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen mit dem Einspruch anfechten. Der Einspruch ist beim umseitig bezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tags, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen bekanntgegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.